

bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß auf den Schutzzweck Rücksicht genommen wird;

3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet werden;

4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;

5. die sonstige, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Maßnahmen zu dulden. Auf Antrag kann ihnen die Durchführung übertragen werden.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 53 Sächsisches Naturschutzgesetz durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Anzeigespflicht

(1) Schäden im Schutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Gemäß § 36 Sächsisches Naturschutzgesetz steht dem Freistaat Sachsen das Vorkaufsrecht für die Grundstücke bzw. Grundstücksteile zu, auf denen sich das Flächennaturdenkmal befindet. Der Kaufvertrag ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Bei einem geplanten Verkauf soll die untere Naturschutzbehörde in Kenntnis gesetzt werden.

§ 9

Entschädigung

Werden Eigentümern oder Nutzungsberechtigten auf Grund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 des GG) hinausgeht und wird hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Grundstücke unvermeidlich und erheblich beeinträchtigt, so haben sie Anspruch auf Entschädigung gemäß § 38 Sächsisches Naturschutzgesetz.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Bereich des Flächennaturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

Gesonderte Anordnungen gemäß § 41

Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz bleiben daneben vorbehalten.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, 14. Juni 1996

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister



IN DEN FEUCHTEN WIESEN, dem Bach und einigen kleinen Tümpeln kommen mehrere geschützte Tier- und Pflanzenarten vor. Eine botanische Seltenheit ist eine Unterart der Brunnenkresse, deren Vorkommen in „Mockritz bei Dresden“ sogar in älteren Florenwerken ausdrücklich vermerkt ist.

Den Kaitzbach und den Tiefen Börner (Quellbach) säumen Erlen und Weiden. Weil die Weiden früher für die Korbflechtereie genutzt wurden, entwickeln sie sich zu den charakteristischen Kopfweiden. Diese Bäume können heute nur erhalten werden, wenn sie im Abstand von zehn bis zwölf Jahren beschnitten, das heißt wieder „auf Kopf“ gesetzt werden.

Fotos (2): Dr. Pfannkuchen

Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals
„Hangwiese am Heiligen Born“
Vom 13. Mai 2009

Auf Grund von §§ 21, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Hangwiese am Heiligen Born“ vom 9. Mai 1996 (Dresdner Amtsblatt Nr. 35/96, S. 18) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „Gebiet zu verunreinigen,“ die Wörter „Stoffe einzubringen,“ eingefügt.
 - b) Die Nummer 15 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden zu Nummern 15 und 16.
2. § 5 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - „2. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit den Maßgaben, dass Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung und zum Einsatz von Bioziden der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3

fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;“

3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Bereich des Flächennaturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 verbotenen Handlungen vornimmt oder wer nach § 5 Nr. 2 anzeigepflichtige Maßnahmen nicht oder mit falschen Angaben anzeigt.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. Mai 2009

Landeshauptstadt Dresden
Orosz
Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Hilbert
Erster Bürgermeister